S 47 AS 510/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 47 AS 510/21
Datum	20.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 21/23
Datum	25.09.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat den KlÃ¤gerinnen 80% der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Widerspruchsverfahrens und 10% der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Klage- und Berufungsverfahrens zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerinnen begehren die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Kosten der Unterkunft (KdU) fÃ¼r den Zeitraum Juli 2021 bis MÃ¤rz 2022. Sie halten das vom Beklagten zugrunde gelegte Konzept nicht fÃ¼r ein schlÃ¼ssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG).

Die 1980 geborene, alleinstehende KlÃ¤gerin zu 1.) sowie ihre Kinder, die 2002, 2003 und 2004 geborenen KlÃ¤gerinnen zu 2.) â 4.), standen im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie bewohnen seit

Juli 2017 ein Einfamilienhaus mit einer WohnflÃ¤che von 122 qm. Die Nettomiete betrug 1.050 â¬ und die Betriebskostenvorauszahlung 130 â¬ monatlich. Im strittigen Zeitraum zahlten die KlÃ¤gerinnen einen Gasabschlag von 180 â¬ bis Dezember 2021, der Abschlag fÃ¼r Wasser/Abwasser betrug 95 â¬ (Februar 2021 bis Dezember 2021). Im Januar 2022 fiel eine Gasnachzahlung i. H. v. 183,54 â¬ an und der neue monatliche Abschlag wurde mit 185 â¬ ab Februar 2022 mitgeteilt. FÃ¼r Wasser/Abwasser wurde im Januar 2022 eine Nachzahlung von 315,06 â¬ gefordert und der monatliche Abschlag belief sich ab Februar 2022 auf 142 â¬.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 wies der Beklagte die KlÃ¤gerinnen auf die Unangemessenheit der von ihnen bewohnten Unterkunft hin und teilte einen Betrag von 697 â¬ monatlich als angemessen mit. Bereits zuvor waren nur die aus Sicht des Beklagten angemessenen Kosten Ã¼bernommen worden, zuletzt ebenfalls i. H. v. 697 â¬ monatlich.

Mit Bescheid vom 22. MÃ¤rz 2021 gewÃ¤hrte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum 1. April 2021 bis 31. MÃ¤rz 2022 und berÃ¼cksichtigte hierbei KdU i. H. v. 697 â¬. Den berÃ¼cksichtigten KdU lag das vom Beklagten vom ALP Institut fÃ¼r Wohnen und Stadtentwicklung, eingeholte â€SchlÃ¼ssige Konzept zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft gem. Â§ 22 SGB II und Â§ 35 SGB XII in der Stadt M.â€ aus Juni 2020 zugrunde. Das Konzept war auf Grundlage einer Vollerhebung, d.h. einer Befragung aller Vermieter mit dem Stichtag 1. Februar 2020 erstellt worden. Es konnten 5.025 DatensÃ¤tze erhoben werden, wobei nach Ausschluss unvollstÃ¤ndiger Daten, leerstehender Wohnungen bzw. mÃ¶blierter Wohnungen und Dienstwohnungen 4.878 DatensÃ¤tze verwertet wurden. Weitere 1.252 Wohnungen wurden ausgeschlossen, da die Miete nicht innerhalb der letzten sechs Jahre neu vereinbart oder geÃ¤ndert worden war und zehn Wohnungen, da diese dem unteren Standard nicht genÃ¼gten (sog. Wohnungen des untersten Standards). Von den hiernach verbliebenen 3.616 Wohnungen wurden, um ein reprÃ¤sentatives Abbild der Grundgesamtheit darzustellen, Wohnungen privater Vermieter aufgrund des geringeren RÃ¼cklaufs stÃ¤rker gewichtet. FÃ¼r den bei den KlÃ¤gerinnen aus Sicht des Beklagten zu berÃ¼cksichtigenden FÃ¼nf-Personen-Haushalt ergaben sich nach dem Konzept angemessene KdU i.H.v 697 â¬ monatlich bei 1.626 Mietwohnungen und 559 Nachfragern im Niedrigpreissegment. Der Beklagte berÃ¼cksichtigte im Rahmen der LeistungsgewÃ¤hrung zudem 189 â¬ Heizkosten fÃ¼r die Monate einschlieÃlich Dezember 2021, diese setzten sich aus dem mitgeteilten Abschlag sowie einem 5%igen Zuschlag fÃ¼r die Stromkosten der Heiztherme zusammen.

Mit Ãnderungsbescheid vom 17. Juni 2021 gewÃ¤hrte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. MÃ¤rz 2022 und hob den Bescheid vom 22. MÃ¤rz 2021 teilweise auf. Er gewÃ¤hrte den KlÃ¤gerinnen 15,67 â¬ weniger als zuvor, da er Unterhalt und Unterhaltsvorschuss fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2.) anrechnete. Der Beklagte berÃ¼cksichtigte weiterhin eine Grundmiete i. H. v. 697 â¬ sowie Heizkosten i. H. v. 189 â¬. Mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 21. Juni 2021, welcher den Zeitraum von Juli 2021 bis

MÃ¤rz 2022 betrifft und im vorliegenden Verfahren angefochten ist, wurden die Unterhaltszahlungen fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 3.) und 4.) korrigiert und 1,10 â¬ mehr bewilligt. Die berÃ¼cksichtigten KdU und Heizkosten Ã¤nderten sich nicht. Mit Ãnderungsbescheid vom 8. Juli 2021 berÃ¼cksichtigte der Beklagte den Auszug der Tochter N. zum 1. April 2021. Die HÃ¶he der insgesamt berÃ¼cksichtigten KdU Ã¤nderte sich nicht.

Die KlÃ¤gerinnen legten Widerspruch gegen den Bescheid vom 21. Juli 2021 ein. Sie teilten erneut den Auszug der Tochter N. mit, wandten sich gegen die HÃ¶he des berÃ¼cksichtigten Kindergeldes und begehrten die BerÃ¼cksichtigung von KdU in HÃ¶he der Werte aus Â§ 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zzgl. 10%. Der Beklagte gewÃ¤hrte daraufhin mit Ãnderungsbescheid vom 14. Juli 2021 fÃ¼r den Zeitraum Juli 2021 bis MÃ¤rz 2022 Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung des korrigierten Kindergeldes und unverÃ¤nderter KdU. Die Kindergeldanpassung wurde mit weiterem Bescheid auch fÃ¼r Juni 2021 umgesetzt. Den Ã¼ber die Ãnderungsbescheide vom 8. Juli und 14. Juli 2021 hinausgehenden Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2. August 2021 zurÃ¼ck. Hinsichtlich der KdU verwies er auf das von ihm zugrunde gelegte schlÃ¼ssige Konzept und den Umstand, dass er die Mietobergrenze fÃ¼r einen FÃ¼nf-Personen-Haushalt angewandt habe.

Nach Klageerhebung am 4. August 2021 hat der Beklagte mit Ãnderungsbescheid vom 18. August 2021 die vorangegangenen Bescheide fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 2.) bis 4.) fÃ¼r die Zeit ab 1. September 2021 bis 31. MÃ¤rz 2022 aufgehoben und berÃ¼cksichtigt, dass ihnen ab 1. September 2021 Wohngeld (KlÃ¤gerin zu 2. 113,67 â¬, KlÃ¤gerin zu 3. 113,66 â¬ sowie KlÃ¤gerin zu 4. 113,67 â¬) gewÃ¤hrt wurde. Mit Ãnderungsbescheid vom 27. November 2021 hat der Beklagte die ErhÃ¶hung der Regelbedarfe fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar bis 31. MÃ¤rz 2022 umgesetzt. Mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 5. Januar 2022 hat er die ErhÃ¶hung des gezahlten Unterhaltsvorschusses fÃ¼r die Zeit 1. Februar bis 31. MÃ¤rz 2022 berÃ¼cksichtigt, mit Ãnderungsbescheid vom 12. Januar 2022 die ErhÃ¶hung des Kinderwohngeldes ab 1. Februar 2022. Der Beklagte hat sodann mit Ãnderungsbescheid vom 26. Januar 2022 die Heizkostennachzahlung fÃ¼r Januar 2022 i. H. v. 187,48 â¬ sowie fÃ¼r Februar und MÃ¤rz 2022 Heizkosten i. H. v. monatlich 194,24 â¬ (jeweils tatsÃ¤chlicher Abschlag zzgl. Stromkosten fÃ¼r die Heiztherme) berÃ¼cksichtigt. Die Ãbernahme der Nachzahlung fÃ¼r die Wasser/Abwasser hat er mit Bescheid vom 26. Januar 2022 abgelehnt, da nur die angemessenen KdU Ã¼bernommen werden kÃ¶nnten. SchlieÃlich hat er einen Ãnderungsbescheid vom 11. Februar 2022 fÃ¼r MÃ¤rz 2022 wegen Ãnderungen in der HÃ¶he des gezahlten Unterhalts und Unterhaltsvorschusses erteilt.

Die KlÃ¤gerinnen haben zur KlagebegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass das vom Beklagten zugrunde gelegte Konzept nicht als schlÃ¼ssig im Sinne der Rechtsprechung des BSG qualifiziert werden kÃ¶nne. Zwar betrage die Zahl der verwertbaren DatensÃ¤tze 3.616. Diese wÃ¼rden jedoch unterschiedlich gewichtet. So wÃ¼rden die Angaben der privaten Vermieter vierfach gewichtet, da nur ein Viertel der Vermieter teilgenommen habe. Da mithin lediglich 622 DatensÃ¤tze von privaten Vermietern vorgelegen hÃ¤tten, die geklont worden seien und die 70 %

des Wohnungsbestandes abbilden sollten, werde die Gesamtheit der Wohnungen durch weniger als 1000 qualifizierte DatensÃ¤tze reprÃ¤sentiert. Das entspreche weniger als 5% der vorhandenen Mietwohnungen, so dass das Datenmaterial nicht als ausreichend angesehen werden kÃ¶nne. Der SchlÃ¼ssigkeit des Konzepts stehe auch entgegen, dass die Ursachen der unterschiedlichen Beteiligung privater und institutioneller Vermieter nicht untersucht worden seien. Ein schlichtes Hochrechnen oder Gewichten der Daten mÃ¼sse begrÃ¼ndet werden und sei nicht von der Methodenfreiheit gedeckt. Hier sei davon auszugehen, dass sich private Vermieter umso weniger an der Befragung beteiligten, je mehr ihre Mietzinsforderung von einer â□□fairenâ□□ Miete nach oben abweiche.Â Bei der Gewichtung hÃ¤tten auch die spezifischen RÃ¼cklaufquoten einzelner Ortsteile berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen. Im Hinblick auf den zwischenzeitlich erfolgten Abriss bzw. die Sperrung des O. (Anm. d. Senats: groÃ□er Wohnkomplex im Zentrum von M.) bestÃ¼nden Zweifel, dass der aus dem Zensus 2011 fortgeschriebene Mietwohnungsbestand realistisch sei. Das Konzept schlieÃ□e ferner Wohnraum aus, dessen Miete ermÃ¤Ã□igt sei. Dieser Ausschluss mÃ¼sse schlÃ¼ssig sein, was aus dem bisherigen Konzept nicht hervorgehe, da unklar sei, wie die betreffenden Wohnungen aus dem Datenmaterial herausgefiltert worden seien. Es werde daher bestritten, dass tatsÃ¤chlich ein Ausschluss der Wohnungen insoweit stattgefunden habe. Es sei unklar, wie und aufgrund welcher Angaben die Sortierung stattgefunden habe.

Der Beklagte, der das â□□SchlÃ¼ssige Konzept zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft gem. Â§ 22 SGB II und Â§ 35 SGB XII in der Stadt M.â□□ aus Juni 2020, die Fortschreibung des Konzepts aus MÃ¤rz 2022 sowie den Beschluss des Rates der Stadt M. vom 3. Mai 2022 vorgelegt hat, hat zur Klageerwiderung unter Heranziehung der Rechtsprechung des BSG ausgefÃ¼hrt, das von ihm zugrunde gelegte Konzept sei schlÃ¼ssig i.S.d. Rechtsprechung. Es handele sich bei den von den KlÃ¤gerinnen vorgebrachten EinwÃ¤nden nicht um fundierte EinwÃ¤nde i.S.d. Rechtsprechung. Die Nettostichprobe umfasse Daten von 3.616 Wohnungen und damit 18% des Gesamtwohnungsbestandes. Auch die vorgenommene Gewichtung sei nicht nur zulÃ¤ssig, sondern angezeigt. Beim Stadtgebiet M. handele es sich um einen Vergleichsraum, so dass eine Gewichtung nach einzelnen Stadtteilen nicht geboten sei. Dies habe das BSG bereits entschieden. Von der BerÃ¼cksichtigung von Angebotsmieten sei abgesehen worden, da diese im Vergleich zu Neuvertragsmieten weniger geeignet seien, um die VerhÃ¤ltnisse am Wohnungsmarkt reprÃ¤sentativ abzubilden. Das Konzept basiere insoweit auf Daten, die auch bei der Erstellung eines Mietspiegels heranzuziehen seien. Mit Ratsbeschluss der Stadt M. sei die Fortschreibung des Konzepts im MÃ¤rz 2022 beschlossen worden. Unter BerÃ¼cksichtigung des Verbraucherpreisindex seien die Angemessenheitsgrenzen daher um 6,5% erhÃ¶ht worden. FÃ¼r die KlÃ¤gerinnen sei eine Ã□nderung ab MÃ¤rz 2022 nicht erfolgt, da aufgrund des Einkommens der KlÃ¤gerin zu 2.) kein Anspruch auf die GewÃ¤hrung weiterer Leistungen bestehe.

Das von dem Beklagten mit der ErlÃ¤uterung des Konzepts beauftragte ALP Institut fÃ¼r Wohnen und Stadtentwicklung hat mit Schriftsatz vom 21. November 2022 ausgefÃ¼hrt, dass im Rahmen der Befragung im Februar 2020 aus den

zurÃ¼ckgesandten FragebÃ¶gen und Excel-Abfragemasken 5.025 DatensÃ¤tze erhoben werden konnten, von denen 4.878 DatensÃ¤tze verwertbar gewesen seien. Da nach Â§ 558 Abs. 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) nur die Wohnungen zu berÃ¼cksichtigen seien, fÃ¼r die in den letzten sechs Jahren eine neue Miete bzw. eine geÃ¤nderte Nettokaltmiete vereinbart worden sei, hÃ¤tten sich die DatensÃ¤tze um 1.252 Wohnungen auf 3.626 verwertbare DatensÃ¤tze verringert. Hiervon seien 10 Wohnungen aufgrund des untersten Standards ausgeschlossen worden. ALP hat zudem ausgefÃ¼hrt, wie sich die Wohnungen auf die unterschiedlichen WohnungsgrÃ¶Ãen verteilen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 20. Dezember 2022 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG unter Darlegung der Rechtsprechung des BSG insbesondere ausgefÃ¼hrt, dass das im Urkundsbeweis verwertete Konzept des Beklagten schlÃ¼ssig i.S.d. Rechtsprechung des BSG sei. Die dem Konzept zugrundeliegenden Daten seien reprÃ¤sentativ. Es habe eine Vollerhebung des Wohnungsmarktes stattgefunden. Alle Vermieter seien angeschrieben worden, jede Wohnung habe daher die gleiche Chance gehabt, in der Stichprobe enthalten zu sein. Auch seien Substandardwohnungen nicht berÃ¼cksichtigt worden. Soweit die KlÃ¤gerinnen lediglich bestritten hÃ¤tten, dass der Ausschluss der Wohnungen tatsÃ¤chlich erfolgt sei, handele es sich nicht um eine fundierte Einwendung. Konkrete Anhaltspunkte, dass entgegen den ausdrÃ¼cklichen Angaben im Konzept die Wohnungen nicht ausgeschlossen worden seien, seien fÃ¼r das SG nicht ersichtlich und seien von den KlÃ¤gerinnen auch nicht vorgebracht worden. Es sei daher davon auszugehen, dass der Ausschluss tatsÃ¤chlich erfolgt sei. Auch der Beobachtungszeitraum sei nachvollziehbar dargelegt worden, es seien nur Wohnungen, in denen die Nettokaltmiete zwischen dem 1. Februar 2014 und dem 1 Februar 2020 neu vereinbart oder geÃ¤ndert worden sei, berÃ¼cksichtigt worden. Auch hier seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass andere Daten oder ZeitrÃ¤ume im Konzept berÃ¼cksichtigt worden seien. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerinnen liege dem Konzept auch kein zu geringer Datenbestand zugrunde. Es treffe zwar zu, dass die erhobenen Daten entsprechend der bestehenden Vermieterstruktur unterschiedlich gewichtet worden seien, die Daten privater Vermieter hÃ¤tten einen hÃ¶heren Gewichtungsfaktor gehabt als die der Wohnungs(bau)genossenschaften und Wohnungsunternehmen. Dieses Vorgehen sei aber gerade erforderlich, um eine ReprÃ¤sentativitÃ¤t der Daten zu gewÃ¤hrleisten. Denn es sei die Aufgabe von Schichtung und Redressement, eine Stichprobe herzustellen, die Aussagen Ã¼ber die Grundgesamtheit zulasse. Die vorhandenen Daten privater Vermieter Ã¼berstiegen die hierfÃ¼r erforderliche Mindestmenge um ein Vielfaches. Es sei von einer verlÃ¤sslichen Abbildung der Grundgesamtheit auszugehen. Auch auf die einzelnen WohnungsgrÃ¶Ãen entfielen ausreichend viele DatensÃ¤tze. Eine AufschlÃ¼sslung nach einzelnen Stadtteilen sei nicht erforderlich gewesen, da es sich bei der Stadt M. um einen homogenen Lebens- und Wohnbereich handele. Angebotsmieten habe der Beklagte nicht berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen, da nur Mieten berÃ¼cksichtigt worden sein, die innerhalb der letzten sechs Jahre vereinbart oder geÃ¤ndert worden seien. Die Daten entsprÃ¤chen damit den Anforderungen nach Â§ 558 Abs. 2 S. 1 BGB, so dass ein RÃ¼ckgriff auf Ã¤ltere Bestandsmieten nicht durch Angebotsmieten habe kompensiert werden mÃ¼ssen. Auch der Vortrag der KlÃ¤gerinnen, der

Wohnungsmarkt in M. umfasse aufgrund der Besonderheiten des P. tatsÃ¤chlich deutlich weniger Wohnungen, vermÃ¶ge an der ReprÃ¤sentativitÃ¤t der Daten nichts zu Ã¤ndern. Es sei zunÃ¤chst zu berÃ¼cksichtigen, dass der Q. bereits im Jahr 2010 in Teilen leer gestanden habe und damit vor dem Zensus 2011, auf welchen bei der Hochrechnung des Gesamtwohnungsbestandes abgestellt worden sei. Zudem seien im Rahmen der Datenerhebung nur Wohnungen berÃ¼cksichtigt worden, die tatsÃ¤chlich auf dem Wohnungsmarkt zum Stichtag 1. Februar 2020 angeboten worden seien. Zu diesem Zeitpunkt seien aber bereits alle Komplexe des P., die abgerissen werden sollten, leerstehend gewesen und zum groÃen Teil auch bereits abgerissen worden. Dem Wohnungsmarkt seien mithin nach der Datenerhebung keine weiteren Wohnungen entnommen worden. Eine deutliche Verknappung des Wohnraums nach dem 1. Februar 2020 sei damit nicht erfolgt. Auch sei ausgeschlossen, dass Daten extrem gÃ¼nstig vermieteter â weil zum Abbruch vorgesehener â Wohnungen im Q. in die Daten zu Lasten der KlÃ¤gerinnen einbezogen worden seien. Ein geringerer Gesamtwohnungsbestand wÃ¼rde zudem dazu fÃ¼hren, dass die gezogene Stichprobe die Grundgesamtheit noch besser darstelle, da sie einen grÃ¶Ãeren Teil der Grundgesamtheit abbilde. Die tatsÃ¤chliche VerfÃ¼gbarkeit angemessenen Wohnraums sei hinreichend berÃ¼cksichtigt worden. GrÃ¼nde, warum den KlÃ¤gerinnen eine Kostensenkung durch Umzug, Untervermietung oder auf andere Weise nicht mÃ¶glich oder nicht zumutbar gewesen sei, seien weder vorgebracht worden, noch seien solche GrÃ¼nde ersichtlich. Auch die zwischenzeitlich seit MÃ¤rz 2022 angewandte Fortschreibung des Konzepts fÃ¼hre nicht zu einem anderen Ergebnis. Aufgrund des bisher bei der Leistungsbewilligung nicht berÃ¼cksichtigten Erwerbseinkommens der KlÃ¤gerin zu 2.) komme es auch unter BerÃ¼cksichtigung der ab diesem Zeitpunkt nach der Fortschreibung angemessenen KdU nicht zu einem hÃ¶heren Leistungsanspruch der KlÃ¤gerinnen. Das SG hat insoweit auf die Berechnungen des Beklagten verwiesen. Auch die Fortschreibung entspreche den Anforderungen des BSG an eine Ãberprüfung und Fortschreibung eines schlÃ¼ssigen Konzepts. Ab MÃ¤rz 2022 seien daher fÃ¼r einen FÃ¼nf-Personen-Haushalt 743 â¬ monatliche KdU angemessen.

Die KlÃ¤gerinnen haben gegen das ihnen am 30. Januar 2023 zugestellte Urteil am 31. Januar 2023 Berufung eingelegt.

Der Beklagte hat im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 20. September 2024 einen zwischenzeitlich erteilten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 27. Dezember 2022 aufgehoben, soweit er die hier streitbefangenen Monate Februar und MÃ¤rz 2022 betraf, und mit Ãnderungsbescheiden vom 20. September 2024 den KlÃ¤gerinnen fÃ¼r MÃ¤rz 2022 weitere 28,34 â¬ sowie fÃ¼r Juli und August 2022 jeweils 19,30 â¬, fÃ¼r September 2021 23,05 â¬, fÃ¼r Oktober bis Dezember 2021 je 24,41 â¬ und fÃ¼r Januar 2022 24,58 â¬ hÃ¶here Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von Mehrbedarfen fÃ¼r dezentrale Warmwassererzeugung bewilligt. Die KlÃ¤gerinnen haben das Teilanerkenntnis angenommen.

Zur BerufungsbegrÃ¼ndung nehmen die KlÃ¤gerinnen Bezug auf ihren bisherigen Vortrag und fÃ¼hren ergÃ¤nzend aus, dass das erstinstanzliche Urteil sich mit dem

Umstand, dass durch den Abriss des Wohnkomplexes Q. dem Wohnungsmarkt der Stadt M. eine ganz erhebliche Anzahl an Wohnungen entnommen worden sei, nicht ausreichend befasse.

Die KlÃ¤gerinnen beantragen,

das Urteil des SG Oldenburg vom 20. Dezember 2022 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 21. Juni 2021 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 8. Juli und 14. Juli 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. August 2021 sowie in der Fassung der weiteren Ã□nderungsbescheide vom 18. August 2021, 27. November 2021, 5. Januar 2022, 12. Januar 2022, 26. Januar 2022, 11. Februar 2022 und 20. September 2024 zu verurteilen, ihnen weitere Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Monate Juli 2021 bis MÃ¤rz 2022 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur Berufungserwiderung verweist er auf die erstinstanzliche Entscheidung sowie die Rechtsprechung zur Ã□berprÃ¼fbarkeit von schlÃ¼ssigen Konzepten (insbesondere BSG, Urteil vom 5. August 2021 â□□ B 4 AS 82/20 R â□□ juris sowie Urteil des erkennenden Senats vom 8. Dezember 2021 â□□ L 13 AS 264/19 â□□ juris). Die KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten fundierte EinwÃ¤nde i.S.d. Rechtsprechung des BSG gegen das schlÃ¼ssige Konzept nicht erhoben. Der abstrakte Vortrag hinsichtlich des O. lasse nicht erkennen, an welcher Stelle der Datenerhebung und/oder â□□auswertung genau ein methodischer Fehler vorliegen solle. Die BerufungsbegrÃ¼ndung komme mithin einem schlichten Bestreiten jedenfalls sehr nahe.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Prozessakten Bezug genommen. Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Berufung, Ã¼ber die der Senat mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz-SGG), ist Ã¼ber das Teilanerkenntnis des Beklagten hinaus unbegrÃ¼ndet.

Das Urteil des SG Oldenburg vom 20. Dezember 2022 sowie die Bescheide des Beklagten vom 21. Juni 2021 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 8. Juli und 14. Juli 2021 und in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. August 2021 sowie in der Fassung der weiteren Ã□nderungsbescheide vom 18. August 2021, 27. November 2021, 5. Januar 2022, 12. Januar 2022, 26.Januar 2022, 11. Februar 2022

und 20. September 2024 sowie in Gestalt des Teilanerkenntnisses vom 20. September 2024 verletzen die KlÃ¤gerinnen nicht in ihren Rechten. Sie haben keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung weiterer Leistungen nach dem SGB II. Ihnen stehen insbesondere hÃ¶here Leistungen fÃ¼r die von ihnen bewohnte Unterkunft nicht zu. Der Beklagte hat im Laufe des Berufungsverfahrens insbesondere die nach der Fortschreibung ab MÃ¤rz 2022 zu berÃ¼cksichtigenden hÃ¶heren Kosten der Unterkunft sowie den Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwassererzeugung nach Â§ 21 Abs. 7 SGB II zutreffend im Rahmen der LeistungsgewÃ¤hrung berÃ¼cksichtigt.

Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, Â§ 54 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 SGG.

Die KlÃ¤gerinnen erfÃ¼llten in dem streitbefangenen Zeitraum die Leistungsvoraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II und waren insbesondere hilfebedÃ¼rftig i. S. d. Â§ 9 SGB II. Ihnen steht ein Ã¼ber die bereits gewÃ¤hrten Leistungen hinausgehender Leistungsanspruch jedoch nicht zur Seite. Dies gilt insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung des von der KlÃ¤gerin zu 2.) bezogenen Einkommens. MaÃgebliche Rechtsgrundlage ist â wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â Â§ 22 SGB II.

Nach Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs fÃ¼r die Unterkunft ist von den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen auszugehen. Will das Jobcenter nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie fÃ¼r unangemessen hoch hÃ¤lt, muss es grundsÃ¤tzlich ein Kostensenkungsverfahren durchfÃ¼hren und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen. Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung hat in zwei grÃ¶Ãeren Schritten zu erfolgen: ZunÃ¤chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschlieÃlich eines Umzugs, zu prÃ¼fen (st. Rspr.; vgl. etwa BSG, Urteil vom 5. August 2021 â B 4 AS 82/20 R â juris Rn.17 f.). Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie (âWohnungsgrÃ¶Ãe in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreisâ) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen, das sich wie folgt zusammenfassen lÃ¤sst: (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en), (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ãe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept, (4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten. FÃ¼r einen angemessenen Wohnungsstandard muss die Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen

entsprechen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen, wobei es genÃ¼gt, dass das Produkt aus WohnflÃ¤che und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlÃ¤gt, angemessen ist (BSG a. a. O.).

Die Angemessenheit der KdU der KlÃ¤gerinnen ergibt sich nicht aus Â§Â 67 Abs. 1 und 3 SGB II, wonach u. a. fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die â wie hier â in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 2020 bis 31. Dezember 2021 beginnen, die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Denn diese aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Regelung gilt nach Â§ 67 Abs. 3 S. 3 SGB II nicht in den FÃ¤llen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden. So liegt der Fall auch hier.

Sowohl hinsichtlich der SchlÃ¼ssigkeit des vom Beklagten herangezogenen Konzepts als auch hinsichtlich der PrÃ¼fung der Angemessenheit der KdU der KlÃ¤gerinnen verweist der erkennende Senat vollumfÃ¤nglich auf die in jeder Hinsicht zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG im angefochtenen Urteil und macht sich diese zu eigen, Â§ 153 Abs. 2 SGG. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit von einer Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen.

Der ausgesprochen knappe Vortrag der KlÃ¤gerinnen im Berufungsverfahren fÃ¼hrt nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn entgegen der Behauptung der KlÃ¤gerinnen, das SG habe den Abriss des sog. â P.â nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt, hat das SG hierzu umfangreiche AusfÃ¼hrungen gemacht. Es ist hierbei auf der einen Seite darauf eingegangen, dass die Wohnungen im â Q.â bereits zum Zeitpunkt der Erhebung des Zensus 2011 leerstanden, und hat zum anderen zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beklagte als Datengrundlage seines schlÃ¼ssigen Konzepts ausschlieÃlich zum Stichtag 1. Februar 2020 auf dem Wohnungsmarkt angebotene Wohnungen berÃ¼cksichtigt hat. Eine Auseinandersetzung mit den AusfÃ¼hrungen des SG ist nicht erfolgt, auch ist nicht ersichtlich, dass das SG oder der Beklagte UmstÃ¤nde, die gegen eine ReprÃ¤sentativitÃ¤t der Daten sprechen kÃ¶nnten, unberÃ¼cksichtigt gelassen haben. Insbesondere die EinwÃ¤nde der KlÃ¤gerinnen im erstinstanzlichen Verfahren hinsichtlich der Gewichtung der Daten und der NichtberÃ¼cksichtigung von Substandardwohnungen vermag der Senat unter BerÃ¼cksichtigung der vorliegenden Daten, insbesondere des Konzepts des Beklagten nicht nachzuvollziehen. In diesem sind sowohl die Datenerhebung als auch die Bereinigung der Daten in sich schlÃ¼ssig und plausibel erlÃ¤utert. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass eine Bereinigung der Daten entgegen den ausdrÃ¼cklichen AusfÃ¼hrungen nicht stattgefunden hat, sind weder ersichtlich noch von den KlÃ¤gerinnen vorgetragen worden. Insbesondere die Gewichtung des Wohnungsbestandes ist nicht nur nicht zu beanstanden, sondern fÃ¼r eine reprÃ¤sentative Abbildung der Grundgesamtheit erforderlich gewesen.

Der Senat gelangt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem u.a. anhand des Forschungsberichts 478 des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Soziales â Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und

Heizung in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)â□□ (Forschungsbericht 478) aus Januar 2017 erstellten Â â□□SchlÃ¼ssigen Konzept zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft gem. Â§Â 22 SGB II und Â§ 35 SGB XII in der Stadt M. Juni 2020â□□ um ein schlÃ¼ssiges Konzept i. S. d. Rechtsprechung des BSG handelt. Das Konzept des Beklagten berÃ¼cksichtigt innerhalb der dem Beklagten eingerÃ¤umten Methodenfreiheit insbesondere anerkannte mathematisch-statistische GrundsÃ¤tze bei der Datenauswertung und auch die ReprÃ¤sentativitÃ¤t der erhobenen Daten und die ValiditÃ¤t der Daten sind gegeben. Die vom Beklagten vorgenommene Vollerhebung sowie die BeschrÃ¤nkung auf die UnterkÃ¼nfte, deren Mieten in den letzten sechs Jahren (neu) vereinbart wurden, hat wie die im Rahmen der Auswertung vorgenommene Gewichtung der Daten zu einer reprÃ¤sentativen und schlÃ¼ssigen Abbildung des Wohnungsmarktes gefÃ¼hrt. Das Konzept orientiert sich zutreffend insbesondere an den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Erstellung schlÃ¼ssiger Konzepte wie dem Forschungsbericht 478.

Die gerichtliche Verpflichtung zur Amtsermittlung findet ihre Grenze in der Mitwirkungslast der Beteiligten (Â§ 103 Satz 1 SGG; vgl. BSG, Urteil vom 17. September 2020 â□□ B 4 AS 22/20 R â□□ juris Rn. 30), die vorliegend dadurch geprÃ¤gt ist, dass die Methodenauswahl dem Jobcenter vorbehalten ist und es nicht Aufgabe des Gerichts ist, ein unschlÃ¼ssiges Konzept mit sachverstÃ¤ndiger Hilfe schlÃ¼ssig zu machen. Einer ins Einzelne gehenden Ã□berprÃ¼fung bestimmter Detailfragen, worunter auch Einzelheiten der ReprÃ¤sentativitÃ¤t und ValiditÃ¤t der dem konkreten Konzept zugrunde gelegten Daten zu fassen sind, bedarf es daher erst dann, wenn fundierte EinwÃ¤nde erhoben werden, die insbesondere Ã¼ber ein Bestreiten der Stimmigkeit bestimmter Daten hinausgehen mÃ¼ssen, oder die auf eine Verletzung der in Â§ 22c SGB II fÃ¼r eine Satzungsregelung enthaltenen Vorgaben zur Datenerhebung, -auswertung und -Ã¼berprÃ¼fung hindeuten.

Diesen Anforderungen genÃ¼gt das Klage- und Berufungsvorbringen nicht. Die von den KlÃ¤gerinnen erhobenen EinwÃ¤nde zeigen einen Mangel der Methodik des Konzepts nicht auf. Dies gilt wie oben bereits ausgefÃ¼hrt insbesondere bzgl. der vorgenommenen Gewichtung der Daten im Rahmen der Datenauswertung (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020 â□□ B 14 AS 34/19 R â□□ juris, Rn. 33 m.w.N.). Wie das BSG (Urteil vom 12. Dezember 2017 â□□ B 4 AS 33/16 R â□□ juris Rn. 18) ausgefÃ¼hrt hat, muss innerhalb eines Zweijahreszeitraums nach Datenerhebung mit anschlieÃ□ender Datenauswertung und zeitnahem â□□Inkraftsetzenâ□□ eines Konzepts fÃ¼r angemessene Unterkunftskosten durch den GrundsicherungstrÃ¤ger eine Ã□berprÃ¼fung und Fortschreibung schlÃ¼ssiger Konzepte regelmÃ¤Ã□ig nicht erfolgen. Erst nach Ablauf des Zweijahreszeitraums muss eine Ã□berprÃ¼fung und gegebenenfalls neue Festsetzung durchgefÃ¼hrt werden. Dieser Verpflichtung zur Fortschreibung des Konzepts ist der Beklagte nachgekommen. Er hat die Werte dementsprechend ab MÃ¤rz 2022 angehoben. Dies fÃ¼hrte im Fall der KlÃ¤gerinnen nur aufgrund gestiegenen Einkommens nicht zu einem erhÃ¶hten Leistungsanspruch.

Da es sich mithin bei dem vom Beklagten herangezogenen Konzept bzw. dessen

Fortschreibung um ein schlÃ¼ssiges Konzept handelt, sind die vom Beklagten herangezogenen Werte als abstrakt angemessene KdU zugrundezulegen.

Zur Ãberzeugung des Senats stellen sie zugleich die konkret angemessenen KdU dar, so dass auch insoweit eine ErhÃ¶hung des zu berÃ¼cksichtigenden Bedarfes nach Â§ 22 SGB II nicht in Betracht kommt. Denn soweit die ermittelten angemessenen KdU auf einem schlÃ¼ssigen Konzept beruhen und den Wohnungsmarkt zutreffend abbilden, ist es regelmÃ¤Ãig auch konkret mÃ¶glich, eine angemessene Wohnung zu finden (vgl. bereits BSG, Urteil vom 13. April 2011 â B 14 AS 106/10 R â juris Rn. 29 f. m. w. N.). Lediglich ausnahmsweise kann die dargestellte Tatsachenvermutung, Wohnraum sei im ausreichenden Umfang zur maÃgeblichen Referenzmiete vorhanden, von der leistungsberechtigten Person erschÃ¼ttert werden. Hierbei gilt, dass Leistungsberechtigte sich intensiv unter Inanspruchnahme aller ihnen zumutbar erreichbaren Hilfen und Hilfsmittel (z. B. regelmÃ¤Ãige Recherche der Wohnungsangebote in Internet und Tageszeitungen, Anfragen an Wohnungsbaugesellschaften und Hausverwaltungen, Verhandlungen mit Vermieter Ã¼ber einen Mietnachlass) ernstlich um eine Kostensenkung zu bemÃ¼hen und ihre BemÃ¼hungen systematisch und substantiiert nachzuweisen haben. Ein hinreichender Nachweis setzt voraus, dass BehÃ¶rden und Gerichte in die Lage versetzt werden, die Kontaktaufnahmen und die GrÃ¼nde fÃ¼r das Scheitern der einzelnen SuchbemÃ¼hungen zu rekonstruieren und verifizieren. Erst wenn die leistungsberechtigte Person diesen Obliegenheiten hinreichend nachkommt und ihre BemÃ¼hungen dennoch erfolglos bleiben, kehrt sich die Beweislast um und der LeistungstrÃ¤ger muss darlegen, dass wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums bedarfsgerechte, kostenangemessene UnterkÃ¼nfte konkret anmietbar gewesen wÃ¤ren (vgl. zum Ganzen: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. Januar 2016 â L 10 AS 480/12 â juris Rn. 59 m. w. N., Urteil des erkennenden Senats vom 8. Dezember 2021 â LÂ 13 AS 264/19 â juris, Rn. 48). Erfolglose BemÃ¼hungen der KlÃ¤gerinnen, um die KdU zu senken, haben sie weder nachgewiesen noch vorgetragen.

Die KlÃ¤gerinnen waren auch auf die aus Sicht des Beklagten geltenden Angemessenheitsgrenzen hingewiesen worden. Auch nach Auszug einer Tochter hat der Beklagte die berÃ¼cksichtigten KdU im stritten Zeitraum nicht weiter abgesenkt.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt das Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten im Verfahren.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision, Â§ 160 Abs. 2 SGG, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024